



BildungsNetz Zug

Zusammenarbeitsvertrag (ZAV)

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen

Ausbildungsbetrieb

zuständige Person

Adresse, PLZ, Ort

und dem

Lehrbetriebsverbund BildungsNetz Zug

Landis + Gyr-Strasse 1, 6300 Zug

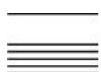
betreffend Ausbildung von:

Lernende Person, Lehrberuf

über die Dauer des 1./2./3. Lehrjahres vom 1.8.20.. bis 31.7.20..

Inhalt des Zusammenarbeitsvertrages:

1. Praktische Ausbildung
2. Arbeitszeit und Ferienanspruch der lernenden Person
3. Monatliche Kosten und spezielle Abmachungen
4. Weitere Vereinbarungen
5. Allgemeine Bestimmungen



Unterstützt vom
Kanton Zug

Lehrbetriebsverbund (LBV)
A. Landis + Gyr-Strasse 1, 6300 Zug

T. 041 724 14 80
W. bildungsnetzzug.ch

1. Praktische Ausbildung

Der Ausbildungsbetrieb führt die praktische Ausbildung entsprechend der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan des auf Seite 1 erwähnten Lehrberufes durch.

Der Lehrbetriebsverbund des BildungsNetz Zug (im Folgenden: LBV) unterstützt die lernende Person bei der Erreichung der schulischen Ziele. Dazu besucht die lernende Person alle zwei Wochen ein halbtägiges Coaching beim LBV. Die Coachingtage werden jeweils vor Beginn des neuen Lehrjahres bekannt gegeben.

Zweimal jährlich wird durch den Ausbildungsbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Coach des LBV eine Semesterprüfung durchgeführt und im Bildungsbericht der Bildungsstand erfasst.

2. Arbeitszeit und Ferienanspruch der Lernenden Person

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt .. Stunden und entspricht der üblichen Arbeitszeit im Ausbildungsbetrieb. Ein Schultag/-halbtage bzw. der Coachinghalbtage ist einem Arbeitstag/-halbtage gleich zu setzen.

Der Ferienanspruch pro Lehrjahr beträgt .. Tage und sollte innerhalb des entsprechenden Lehrjahres und während der Berufsschulferien bezogen werden. Die Bewilligung und Kontrolle des Ferienanspruches ist Sache des Ausbildungsbetriebes.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss OR.

3. Monatliche Kosten und spezielle Abmachungen

Der Ausbildungsbetrieb übernimmt sämtliche üblichen Kosten der lernenden Person, wie Lohn, Arbeitgebersozialleistungen sowie die ÜK-Kosten inkl. Fahrspesen und Verpflegung. Für diese Kosten wird ein Tages-Ansatz für jedes Lehrjahr neu festgelegt (Berechnung Tagesansatz sowie Rechnungsstellung siehe Allgemeine Bestimmungen Punkt 5).

Der Tagesansatz für das 1. Lehrjahr beträgt CHF ...

Folgende weitere Kosten werden gemäss Abmachung separat verrechnet:

Spesen Schule:

- Reisespesen Verpflegung Unterkunft Schulmaterial Elektronische Geräte
- Pauschalspesen
- Halbtax, Buspass
- Wochenendzulagen
- 13. Monatslohn (inkl. Arbeitgebersozialleistungen)

4. Weitere Vereinbarungen

- Betriebsferien, Ausbildungsbetrieb sorgt für Beschäftigung in anderem Betrieb
- ÜK Kosten werden direkt vom Ausbildungsbetrieb bezahlt (Mitgliedertarif)
- Separate Verrechnung Unterkunft ÜK
- Separate Verrechnung ÜK Fahrspesen
- Abzug für Mahlzeiteneinnahme

Das BildungsNetz Zug behält sich vor, allfällige ungedeckte ÜK- oder QV-Kosten, welche die Reserve von 10% übersteigen, dem Ausbildungsbetrieb nachträglich in Rechnung zu stellen.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Mitgliedschaft beim Verein BildungsNetz Zug

Der Verein BildungsNetz Zug setzt sich zusammen aus den drei Abteilungen LBV, Case Management Berufsbildung und BNZ+. Die Mitgliedschaft beim Verein BildungsNetz Zug ist Voraussetzung für die Unterstützung durch den LBV. Mitglieder anerkennen die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50/Jahr.

5.2. Leistungen des LBV

Der LBV übernimmt im Speziellen die folgenden Aufgaben:

- Selektion von Lernenden
- Erstellen des Lehrvertrages, Schul- und ÜK-Anmeldungen
- Einführungstage zu Beginn der Ausbildung
- Halbtägiges Gruppencoaching alle 14 Tage
- wenn nötig weitere schulische Unterstützung der lernenden Person wie Studium (Hausaufgabenhilfe) oder Einzelcoachings
- Unterstützung der lernenden Person bei persönlichen/familiären Problemen
- Standortgespräche/Semesterprüfungen im Ausbildungsbetrieb
- Erfassen des Bildungsstandes anhand des Bildungsberichtes
- Information der Ausbildungsbetriebe über schulische und ÜK-Leistungen der lernenden Person
- Unterstützung der Berufsbildner*innen, falls gewünscht
- Kontakte zu Eltern, Berufsschullehrpersonen, ÜK-Leiter*innen, etc.
- Lohn- und Versicherungsadministration

5.3. Regelungen des Ausbildungsbetriebes

Grundsätzlich gelten für die lernende Person die Regelungen des Ausbildungsbetriebes (z.B. Feiertage, GAV etc.).

5.4. Aufgaben des Ausbildungsbetriebes

- Übernahme der praktischen Ausbildung der lernenden Person
- Bestimmung einer qualifizierten Bezugsperson (Berufsbildner*in), welche verantwortlich ist für die Ausbildung, Betreuung und Beurteilung der lernenden Person
- Zusammenarbeit mit dem Coach des LBV (Erstellung Bildungsbericht etc.)
- Freistellung der lernenden Person für den Coachinghalbtage/Einführungstage
- Erstellen eines Arbeitszeugnisses nach Abschluss der Lehre

5.5. Haftpflicht-Versicherung

Sollte die lernende Person während der Arbeitszeit beim Ausbildungsbetrieb Schäden verursachen, besteht über die Police des LBV keine Deckung. Dafür ist die Haftpflichtversicherung des Ausbildungsbetriebes zuständig. Allfällig verursachte Schäden durch die lernende Person während der Schulzeit/Coaching/ÜK'S werden durch die Haftpflichtversicherung des LBV gedeckt.

5.6. Kosten

- Der Tagesansatz wird pro Lehrjahr berechnet und beinhaltet die jährlichen Lohnkosten, die jährlichen Arbeitgebersozialleistungen sowie die auf die Lehrjahre verteilten ÜK-Kosten. Die ÜK-Kosten inkl. Fahrspesen werden jährlich neu abgeklärt und können variieren, daher wird ein Zuschlag von 10% eingerechnet.
- Der Tagesansatz wird mit dem Durchschnittswert von 210 Tagen berechnet.
- Die lernende Person führt im Coachingbuch eine Zeitkontrolle, welche vom Ausbildungsbetrieb visiert werden muss. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund dieser Angaben.
- Kompensationstage von Überstunden/Überzeit gelten als Arbeitstage.
- Verrechnet werden die Arbeits-, Schul- und ÜK-Tage sowie die QV-Tage.
- Allfällige weitere Kosten (wie auf Seite 2 festgelegt) werden separat verrechnet.
- Nicht verrechnet werden die Ferien- und Feiertage sowie Krankheits-, Unfall- und weitere Absenzen.
- Zusätzliche Aufwendungen (Coaching, Nachhilfestunden, spezielle Betreuungs-/ oder Beratungsstunden bei Fachpersonen) werden nicht in Rechnung gestellt.

5.7. Dauer und Beendigung des Zusammenarbeitsvertrages

Der Zusammenarbeitsvertrag wird normalerweise für ein Lehrjahr abgeschlossen. Falls gewünscht, kann eine kürzere Zusammenarbeit festgelegt werden.

Bei einer Auflösung des Lehrvertrages während der Probezeit oder später aus wichtigen Gründen wird auch der Zusammenarbeitsvertrag nichtig.

Ort, Datum

Ausbildungsbetrieb

Zug,

Ort, Datum

BildungsNetz Zug
Lehrbetriebsverbund

